

SATZUNG DES PLATZPROJEKT E. V.

Stand 09.12.2025

1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen „PLATZprojekt e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

2. VEREINSZWECK

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, des Sports der Toleranz und des Gedankens der Völkerverständigung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke. Die Zwecke müssen nicht jeweils im gleichen Maße verwirklicht werden.
- 2) Der Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsprojekten z.B. zu den Themenfeldern Stadtentwicklung, „Do-ocracy“, „Nachbarschaften“, "neue Beteiligungsmodelle", „niedrigschwellige Kreativwirtschaft“ usw. Die Forschungsprojekte können von dem Verein selbst, auch in Kooperation mit inländischen Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder durch die Vergabe von Forschungsaufträgen verwirklicht werden.
- 3) Der Zweck der Volks- und Berufsbildung wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Kursen, Vorträgen, Seminaren, Workshops usw. sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung von Bildungsmaterialien in unterschiedlichen (analogen und digitalen) Medienformaten sowie der Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek. Bei den Aktivitäten des Vereins soll insbesondere auch sozial Benachteiligten und sog. „bildungsfernen“ Menschen die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben werden. Die Veranstaltungen sollen allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität, die Chance bieten, sich die für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.
- 4) Der Zweck der Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen (Musik, Theater, kreative Workshops, Festivals u.a.) und die Heranführung der Öffentlichkeit an Kunst und Kultur,

- b) die Nutzung und Weiterentwicklung der Räumlichkeiten und Flächen im Vereinsbesitz als offene Orte der Kreativkultur, deren Nutzung als Forum für den lokalen, nationalen und internationalen Austausch und die Vernetzung kultureller Akteur*innen zur Findung von Projektpartner*innen („creative place“), als Arbeitsflächen in gemeinschaftlichen kulturellen Vereinsprojekten sowie zur gegenseitigen Beratung und Unterstützung der Kulturschaffenden,
 - c) die weitere Ausgestaltung des Areals Fössestraße 105 (ehemals 103), 30453 Hannover, als einen kulturell bedeutsamen Ort, in welchem neue Formen urbanen Lebens erprobt werden, wobei sich die schöpferische Tätigkeit gerade in der konkreten baulichen und künstlerischen Gestaltung der Fläche und Räume (Bauweise etc.) materialisiert und für Öffentlichkeit durch frei zugänglich und nutzbare Garten- Rückzugs- und Erholungsflächen wahrnehmbar und erlebbar gemacht werden,
 - d) die Unterstützung künstlerischer Bildung und der Entwicklung kreativer Potentiale, insbesondere im Wege der Konzeption und Umsetzung von künstlerischen Ausstellungen und anderer kultureller Werke.
- 5) Der Zweck der Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch Angebote des Freizeitsports, insb. Bouldern, Klettern, Fahrradfahren etc. (Ausbildung, Training, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe).
- 6) Der Zweck der Förderung der Toleranz und der Völkerverständigung wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die
- a) auf die Teilnahme von Menschen verschiedener Herkunft ausgerichtet sind,
 - b) die interkulturelle Vielfalt des urbanen Raums zum Ausdruck bringen und/oder den Austausch zwischen den Kulturen fördern,
 - c) Wissen vermitteln, das praktisch und/oder theoretisch das interkulturelle Zusammenleben und/oder die internationale Verständigung unterstützt (insbesondere Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten und migrierten Menschen).
- Dieser Zweck wird auch im Wege der Kooperation mit europäischen bzw. internationalen Partnerschaftsorganisationen verfolgt.
- 7) Der Zweck der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Sichtbarmachen der freiwilligen und ehrenamtlichen Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements im Vereinsumfeld, das eine Sog- und Vorbildfunktion für Interessierte entfaltet,
 - b) die Aktivierung und Unterstützung von Mitgliedern dabei, engagierte Menschen zur Kooperation in Projekten des Vereins zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zu gewinnen und deren längerfristiges selbstorganisiertes Engagement für gemeinnützige Ziele zu befördern,
 - c) den Aufbau von längerfristigen Beteiligungsstrukturen für junge Menschen, die in selbstorganisierten Räumen über ihre Städte diskutieren und diese aktiv mitgestalten möchten.

- 8) Zur Verwirklichung der vorstehenden Zwecke nutzt und verwaltet der Verein die Industriebrache in der Fössestraße 105 (ehemals 103) in Hannover.

3. GEMEINNLÜTZIGKEIT, NEUTRALITÄT

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu Demokratie, Partizipation und gleicher Achtung für alle Menschen als leitende Prinzipien. Alle Organe und Mitglieder sind bei ihrer Vereinstätigkeit an die vorgenannten Prinzipien und satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Der Verein kann im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und unter Beachtung der Voraussetzung des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO Unternehmen gründen und sich an solchen beteiligen.
- 4) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden kann. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person sowie Zusammenschlüsse von natürlichen Personen (z.B. BGB-Gesellschaften) werden, die sich für die Vereinszwecke einsetzen möchte. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
- 2) Ergänzend dazu gibt es die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die nicht Stimmberrechtigt sind und sich nicht zwingend aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die ideellen Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise (z. B. Durch finanzielle Zuwendungen und/ oder Sachzuwendungen) fördern und unterstützen. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung bleibt bestehen.
- 3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft besteht die Möglichkeit, als „kooperierendes Mitglied“ im Verein in besonderem Maße aktiv an der gemeinschaftlichen Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke im Verein mitzuwirken.
- 4) Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt und in Textform vom Verein bestätigt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30.11. Wenn ein Mitglied gegen das Leitbild, die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 7) Mitglieder des Vereins haben die Pflicht und das Recht das Leitbild des PLATZprojekt e.V. zu verwirklichen. Wenn Personen sich auf dem Vereinsgelände nicht Leitbild-konform verhalten, so hat jedes Vereinsmitglied das Recht zur Ausübung des Platzverweises in Anlehnung an das Hausrecht.

5. BEITRÄGE

- 1) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sollen in einer Beitragsordnung geregelt werden. Der Vorstand beschließt über die Beitragsordnung und Abweichungen davon mit einfacher Mehrheit. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
- 2) Mit kooperierenden Mitgliedern gem. § 4 Absatz 2 dieser Satzung werden Beitragsvereinbarungen für die Dauer von maximal einem Kalenderjahr geschlossen. In jeder Vereinbarung ist individuell festzuhalten, welche Beiträge seitens des kooperierenden Mitglieds in die Vereinsarbeit eingebbracht werden und wie sich die gemeinsame Projektaktivität in die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke einfügt.
- 3) Die Kooperationsvereinbarungen sollen durch geeignete Formulierung der Beitragszusagen das gemeinschaftliche Zusammenwirken, das Verantwortungsgefühl und das Vertrauen der Mitwirkenden untereinander fördern
- 4) Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen ist jährlich zu prüfen. Das Verfahren hierzu wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ergebnisse und Entwicklung der Vereinbarungen sollen vereinsintern bekanntgemacht und diskutiert werden und somit der Weiterentwicklung des Vereinskonzepts sowie dem Austausch der Projekte und Mitglieder untereinander insgesamt zugutekommen.

6. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

7. DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus sieben gleichberechtigten Vorständen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- 5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche in Textform. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail. Die Mitglieder können binnen einer Woche die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, erhalten die entsprechende Einladung mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung mittels Postversand.
- 3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.
- 4) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegeben E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- 5) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.
- 6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über die
 - a) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer*innen,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
- 8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§ 9) und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins (§ 11). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder in Schrift- oder Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

9. SATZUNGSÄNDERUNG

- 1) Für die Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

10. BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Vorsitzenden, Mitgliederversammlungsprotokolle auch von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

11. AUFLÖSLUNG DES VEREINS; VERMÖGENSBINDUNG

- 1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Er erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und/oder Kunst und Kultur.